

Risikofaktor Architektur?

ARCHITEKTENRECHT ■ Der Streit zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Architekten Meinhard von Gerkan um die Gestaltung des Berliner Hauptbahnhofs wirft die Frage auf, ob Architektur für den Bauherrn ein Gewinn oder doch eher ein unkalkulierbares Risiko ist. immobilien**manager** hat einen Juristen und einen Architekten nach ihrer Meinung gefragt.



„Ohne guten Grund geht's nicht.“

Der Streit zwischen der Deutschen Bahn-AG und dem Architekten Meinhard von Gerkan um die Gestaltung des Berliner Hauptbahnhofs wirft ein weiteres Mal die Frage auf, wie Grundeigentümer oder Bauherren mit der Architektur von Zweckbauten umzugehen haben. Der vorliegende Fall ist interessant, weil er nicht die nachträgliche Änderung eines geschaffenen Bauwerks, sondern die Abänderung der Architektenplanung im Zuge der Bauausführung zum Gegenstand hat.

Der Kreuzungsbahnhof im Zentrum von Berlin sollte von Anfang an ein Bauwerk der Superlative werden. So ist er nicht zuletzt vom Bauherrn in der Öffentlichkeit dargestellt worden. Es sollte eine „Kathedrale des Verkehrs“ geschaffen werden mit großzügigen gestalterischen Elementen wie der geschwungenen oberirdischen Bahnsteigüberdachung und der Gewölbehalle mit ihrem leichten und luftigen Effekt. In der späteren Bauausführung wurde jedoch die geschwungene Bahnsteigüberdachung verkürzt, um die volle Betriebsfähigkeit zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zu erreichen. Während diese Änderung in Abstimmung mit dem Architekten erfolgte, wurde die Gewölbegestaltung der unterirdischen Bahnsteighalle durch eine Flachdecke ersetzt und so das gesamte Raumkonzept dieses Gebäudeteils aufgehoben – diesmal jedoch unter Umgehung des ursprünglichen Architekten. Der hiergegen gerichteten Klage des Architekten auf Herstellung des ursprünglich geplanten Gewölbes gab das

Landesgericht Berlin in einem am 28. November 2006 verkündeten Urteil statt. Grundlage des Anspruchs ist das Urheberrecht des Architekten, das nach herrschender Meinung nicht nur gegen die Änderung bestehender Bauwerke sondern auch gegen Abweichungen des Bauherrn von der ursprünglich genehmigten Planung eingesetzt werden kann.

Zunächst kann nicht bezweifelt werden, dass die Gesamtgestaltung des Berliner Hauptbahnhofs eine persönliche geistige Schöpfung darstellt und somit Urheberrecht als Werk der Baukunst nach Paragraph 2 des Urheberrechtsgesetzes genießt. Insoweit ist es anerkannt, dass insbesondere die der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudebereiche wie Eingangshallen und Treppenhäuser am Urheberrecht von Gebäuden teilnehmen. Für diese geschützten Werkelemente kann der Architekt persönlich die Änderung und vor allem auch die Entstellung seines Werkes verbieten. Änderungen können allerdings zulässig sein, wenn sie im Architektenvertrag bereits so vereinbart wurden, dass ihr Ausmaß für den Architekten absehbar war. Im übrigen räumt der Bauherr dem Architekten im Architektenvertrag gestalterische Freiheit ein, so dass er die Planung im Zuge der Bauausführung nicht ohne ernsthafte Gründe ändern darf. Er tut gut daran, die Änderungen mit dem ursprünglichen Architekten abzustimmen, zumal dieser seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern darf. So wurde die Ver-

kurzung der oberirdischen Bahnsteighalle ohne Rechtsstreit zwischen der Deutschen Bahn und dem Büro Gerkan, Marg und Partner abgestimmt und von diesem selbst geplant.

Im Fall der Gewölbedecke fand dagegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Ursprungsgestaltung statt, da das gesamte Gestaltungskonzept des Bahnhofs betroffen ist und der ursprüngliche Architekt zudem als Schöpfer vollständig missachtet wurde. Solche im Bereich der Entstellung liegenden Beeinträchtigungen können nur durch schwerwiegende Gründe des Bauherrn gerechtfertigt werden. Die Rechtsprechung erkennt allerdings häufig Sicherheitsaspekte, notwendige Mängelbeseitigung und auch wirtschaftliche Gründe als ausreichend an, so dass sich der Urheber gegen vernünftige und notwendige Änderungen selten durchsetzen kann.

Die im vorliegenden Fall von der Bahn vorgebrachte angebliche Kostenüberschreitung scheint aber ebenso wenig substantiiert gewesen zu sein wie die Wichtigkeit des Fertigstellungstermins zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Das kolportierte Geschmacksargument des Bauherrn („in meinem Schlafzimmer bestimme ich die Tapete“) ist aus urheberrechtlicher Sicht völlig unerheblich. Dem Bauherrn ist bei Abweichungen von der genehmigten Planung zu raten, sich gute Gründe zu überlegen oder das Einverständnis des Architekten zu suchen. ■

Dr. Andreas Freitag ist Rechtsanwalt bei FPS Fritze Paul Seelig in Hamburg.



„Auch der Ton macht die Musik.“

Nach der Wiedervereinigung reiften in Berlin die Pläne für einen neuen Hauptbahnhof an Stelle des denkmalgeschützten Lehrter Stadtbahnhofs. Wegen der außergewöhnlichen Lage im Regierungsviertel und der Bedeutung als Hauptbahnhof der neuen Bundeshauptstadt wurde der wichtigen Aufgabe entsprechend 1992 ein internationaler Architektenwettbewerb ausgelobt, den das Hamburger Architektenbüro von Gerkan Marg und Partner (gmp) gewann.

Die für den Gesamtentwurf und für Bahnhöfe prägende Gestaltung ist die Gewölbeform, die sich neben praktischen konstruktiven Gründen aus der Form der Züge herleitet und auch zum Leitmotiv des neuen Berliner Hauptbahnhofes geworden ist. Städtebaulich besonders prägend ist beim Berliner Bahnhof die überirdisch verlaufende aufgeständerte Ost-Westtrasse. Die Überdachung der gesamten Gleisanlage in einer Länge von 430 Metern als überspannendes filigranes Glastonnengewölbe betont dieses besonders. Wegen der nahenden Fußball-Weltmeisterschaft 2006 und aus Kostengründen hatte die Bahn unter Einbeziehung der Architekten die Glashalle auf 321 Meter verkürzen lassen.

Hierbei wirkt sich gestalterisch die Verkürzung des Ostdaches um 36 Meter besonders gravierend aus. Diese Verkürzung führt zu einem erheblichen Verlust der horizontalen Betonung des Baukörpers. Aus Sicht der Nutzer führt dies dazu, dass die Züge nicht vollständig unter dem

Dach halten und die Fahrgäste der ersten Klasse im Regen stehen. Inzwischen scheint auch den Politikern klar, dass der Bahnhof verlängert werden muss.

Da die längere Version des Bahnhofes schon produziert war und in einem Stadtbahnviadukt am Ostbahnhof lagert, dürfte die Verkürzung durch Umplanungskosten und Änderungen teurer und aufwendiger gewesen sein als die Umsetzung der Ursprungsplanung.

Ein besonderes Augenmerk haben die Architekten bei der Gestaltung der unterirdischen Bahnsteige der Süd-Nordtrasse gewidmet. Diese Ebene stellt nach diversen Änderungen des Verkehrskonzeptes heute das Herzstück des Bahnhofes dar. Acht Gleise in Nord-Süd Richtung dienen der Ankunft und Abfahrt der meisten Fernreisenden. Die mangelnde Möglichkeit der natürlichen Belichtung sowie die erforderliche Decke lassen unterirdische Bahnsteige in der Regel schmutzig und unproportioniert wirken wie es in vielen U-Bahnhöfen deutlich wird. Daher sah der gmp-Entwurf hier vor, das Gewölbethema auch im Untergeschoss fortzusetzen. Dem Kreuzgewölbe folgend war eine beleuchtete Aluminiumschwertkonstruktion geplant. Diese aufgelöste und belichtete Deckenkonstruktion sollte mit einer nahezu natürlichen Wirkung des Lichtes das Tageslicht des zentralen Bereichs der Bahnhofshalle ergänzen. Zusätzlich sollte die Konstruktion die extremen akustischen Probleme von Tunneln beheben und den Schall absor-

bieren. Die Gliederung des Raumes durch die Kreuzgewölbewirkung hätte der typischen schmutzigen Wirkung von Tunneln entgegengewirkt.

Die Bahn hat ohne Wissen der Architekten einen anderen Architekten mit der Planung einer Flachdecke in diesem Bereich beauftragt. Die Decke wirkt neben den akustischen Problemen wie ein Fremdkörper in dem Bauwerk, die räumliche Wirkung der unteren Bahngleise erinnert eher an typische Vorort-U-Bahnhöfe. Die Begründung hierfür waren Kosteneinsparungen, die jedoch nicht zur Genüge belegt werden konnten. Ein solcher Eingriff in den Entwurf des Architekten ist besonders bei einem derart ambitionierten Projekt vor allem in der Art und Weise unverständig und respektlos. Persönliche Differenzen scheinen hier starken Einfluss gehabt zu haben.

Das Gerichtsurteil zur Änderung der Decke entsprechend der Ursprungsplanung des Architekturbüros ist nur konsequent. Bedauerlicherweise scheinen in diesem Fall persönliche Fehden zu Lasten des Steuerzahlers gegangen zu sein.

Für Architekten gehört der Bauherr mit seinen Interessen zu den elementaren Einflüssen seiner Arbeit. Planung und Gestaltung sollten wenn möglich immer in Abstimmung erfolgen. Anders als bei anderen Professionen scheint sich beim Bauen jeder Laie zu einem Urteil berufen. Um so erfreulicher ist das Urteil der juristischen „Laien“ in dieser Frage. ■

René Schneiders ist Architekt bei A-Quadrat Hölter & Schneiders GbR in Hamburg.